Preisblatt für das Jahr 2027 - Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadtwerke Geislingen

Gültig ab 01.01.2027

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Jahresgrundpreis (GP) und dem Arbeitspreis (AP) zusammen.

Wärmepreis	Preis (netto)*	Preise (brutto)
Grundpreis	32,19 €/kW	38,31 €/kW
Arbeitspreis	14,99 ct/kWh	17,84 ct/kWh

* Die Abrechnung erfolgt nach Nettopreisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe (derzeit 19 %). Die Bruttopreise sind gerundet.

Der Grundpreis und der Arbeitspreis unterliegen der Preisanpassung auf Grundlage des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV.

Grundpreis
Der Basiswert (2024) des Jahresgrundpreises GP_0 beträgt 29,00 €/kW pro Jahr.

Der Grundpreis je Kilowatt Wärmeleistung ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres anhand der nachfolgenden Preisgleitformel:

$$GP = GP_0 \left(0{,}3 + 0{,}3 \frac{Inv}{Inv_0} + 0{,}4 \frac{L}{L_0}\right)$$

Die unten genannten aktuellen Jahreswerte in die obige Formel eingesetzt ergeben einen Grundpreis von:

$$GP = 29{,}00 \frac{€}{kW} * \left(0{,}3 + 0{,}3 \frac{119{,}74}{111{,}99} + 0{,}4 \frac{3314{,}22}{2709{,}10}\right)$$

$$GP = 32{,}19 \frac{€}{kW}$$

Arbeitspreis
Der Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
- Einer variable Komponente AP_{var} (abhängig von den Preisentwicklungen auf dem Erdgas- und dem Wärmemarkt).
- Komponente für den Zukauf von CO_2-Zertifikaten (AP_{CO2}). Diese Komponente wurde erst zum 01.01.2021 auf Basis des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) eingeführt.

Der Basiswert (2024) der variablen Komponente AP_{0var} beträgt 0,1630 €/kWh.

Der Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde Wärme ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres anhand der nachfolgenden Preisgleitformel:

$$AP = AP_{0var} \left(0{,}6 \frac{EgI}{EgI_0} + 0{,}4 \frac{WM}{WM_0}\right) + AP_{CO2}$$

Die unten genannten aktuellen Jahres- und Basiswerte in die obige Formel eingesetzt ergeben einen Arbeitspreis von:

$$AP = 0{,}1630 \frac{€}{kWh} \left(0{,}6 \frac{165{,}68}{232{,}77} + 0{,}4 \frac{164{,}18}{161{,}57}\right) + 0{,}0140 \frac{€}{kWh} *$$

$$AP = 0{,}1499 \frac{€}{kWh}$$

GP = Grundpreis: Aktueller Jahresgrundpreis

Inv = Investitionsgüterindex:
- Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamts, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - ausgewählte Indizes → Investitionsgüter
- Maßgeblich für die Preisermittlung ist der Durchschnittswert, der sich aus den jeweiligen Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorvorjahres sowie Januar bis September des Vorjahres ergibt (Basisjahr 2021=100).
- Der Durchschnittswert des Investitionsgüterindexes Inv von Oktober 2025 bis September 2026 beträgt 119,74.
- Die historische Entwicklung des Investitionsgüterindexes Inv ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Inv_0 = Basiswert des Investitionsgüterindexes: Der Basiswert des Investitionsgüterindexes Inv_0 beträgt 111,99 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindexes von Oktober 2022 bis September 2023 (Basisjahr 2021 = 100).

L = Lohn nach Tarifvertrag: Jeweils gültiger Monatstabellenlohn in der Entgeltgruppe 4, Stufe 1 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) zum 30. September. Rückwirkende Anpassungen werden nicht berücksichtigt. Der Monatstabellenlohn L zum 30. September 2026 beträgt 3.314,22 €.
Die historische Entwicklung des Monatstabellenlohns L ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

L_0 = Basiswert des Lohns nach Tarifvertrag: Der zum 30. September 2023 geltende Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 4, Stufe 1 des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V) beträgt 2.709,10 €.

AP = Arbeitspreis: Aktueller Arbeitspreis je Kilowattstunde

EgI = Erdgaspreisindex:
- Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (2021=100), Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, des Statistischen Bundesamts.
- Maßgeblich für die Preisermittlung ist der Durchschnittswert, der sich aus den jeweiligen Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorvorjahres sowie Januar bis September des Vorjahres ergibt.
- Der Durchschnittswert des Erdgaspreisindexes von Oktober 2025 bis September 2026 beträgt 165,68.
- Die historische Entwicklung des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

EgI_0 = Basiswert des Erdgaspreisindexes: Der Basiswert des Erdgaspreisindexes beträgt 232,77 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindexes von Oktober 2022 bis September 2023 (Basisjahr 2021=100).

Preisblatt für das Jahr 2027 - Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadtwerke Geislingen

Gültig ab 01.01.2027

WM = Wärmepreisindex:
- Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts (Basisjahr 2020=100).
- Maßgeblich für die Preisermittlung ist der Durchschnittswert, der sich aus den jeweiligen Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorvorjahres sowie Januar bis September des Vorjahres ergibt.
- Der Durchschnittswert des Wärmepreisindexes WM von Oktober 2025 bis September 2026 beträgt 164,18.
- Die historische Entwicklung des Wärmepreisindexes WM ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

WM_0 = Basiswert des Wärmepreisindexes: Der Basiswert des Wärmepreisindexes beträgt 161,57 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmepreisindexes von Oktober 2022 bis September 2023 (Basisjahr 2020 = 100).

AP_{CO2} = Preiskomponente für den Ausstoß von Kohlendioxid bei der Wärmeerzeugung: Die Arbeitspreiskomponente AP_{CO2} in €/kWh ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres nach folgender Formel:

$$AP_{CO2} = \frac{1}{1000}(1 - z) * WB * ZP_{CO2}$$

Die unten genannten aktuellen Jahres- und Basiswerte in die obige Formel für die CO_2-Preiskomponente eingesetzt ergeben für das Jahr 2026 eine Arbeitspreiskomponente AP_{CO2} von:

$$AP_{CO2} = \frac{1}{1000}(1 - 0) * 0{,}2083 * 67{,}2^{*}$$

$$AP_{CO2} = 0{,}0140 \frac{€}{kWh}^{*}$$

z = Anteil kostenfrei zugeteilter CO_2-Zertifikate: Im Rahmen des EU-EHS (Emissionshandelssystem der EU) wird an Kraftwerke, die dem EU-EHS unterliegen, ein Teil der benötigten CO_2-Zertifikate kostenlos zugeteilt. Die Anlagen der SWG unterliegen nicht dem EU-EHS, von daher ist das Abzugsglied z gleich null.

WB = Wärme-Benchmark in Tonnen CO_2 je MWh: Der Wärme-Benchmark gibt an, wieviel Tonnen CO_2 pro abgerechneter Megawattstunde Wärmemenge im zweiten Kalenderjahr vor dem Abrechnungszeitraum emittiert wurde. 2025 lag der Wärme-Benchmark bei 0,2083 Tonnen CO_2 pro MWh Wärme.

ZP_{CO2} = Zertifikatepreis für die CO_2-Zertifikate: Für jede Tonne CO_2, die die SWG im Abrechnungszeitraum emittieren, muss der Gaslieferant bei der Bundesemissionshandelsstelle ein Zertifikat kaufen. Der Zertifikatspreis wurde im Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG) bislang für die Jahre 2021 bis 2027 in Euro pro Tonne wie folgt festgelegt:
2021: 25 €/t 2022: 30 €/t 2023: 30 €/t 2024: 45 €/t 2025: 55 €/t 2026: 65 €/t 2027: 67,20 €/t*

Funktion der Indizes bzw. Notierungen
Mit dem Wärmeindex WM werden die Verhältnisse des Wärmemarkts im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Mit den übrigen Indizes bzw. Notierungen wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 berücksichtigt. Die Indizes des Statistischen Bundesamts können auf der Homepage www.destatis.de und der Erdgasindex kann monatsaktuell auf der Homepage www.eex.de abgerufen werden. Das Monatsentgelt der Entgeltgruppe 4 Stufe 1 ist u. a. auf der Homepage www.vka.de zu finden.

Rundungsregeln
Es wird kaufmännisch gerundet. Die jeweiligen Summanden, die sich in der Klammer der jeweiligen Preisgleitformel befinden, sowie die Summe aus diesen Summanden werden mit sechs Nachkommastellen errechnet. Der sich aus der Anwendung der Preisgleitformel ergebende neue Preis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Umbasierung der Indizes des Statistischen Bundesamts
Sofern die zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert werden, gelten die Indizes ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.S

Änderung der Indizes oder der Notierungen
Sofern der zugrunde gelegte Index nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Indexes derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die sonstigen Notierungen.

Verfahren bei Nichtausschöpfung der Preisgleitformel
Macht der Fernwärmeversorger von der Möglichkeit der sich aus Anwendung der Preisgleitformel ergebenden Preiserhöhung nicht oder nur teilweise Gebrauch, kann er die Preiserhöhung entsprechend der Anwendung der Preisgleitformel zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Sich aus der Anwendung der Preisgleitformel ergebende Preissenkungen gibt der Fernwärmeversorger an den Kunden weiter.

Änderung der Preisgleitformel
Ändern sich die vom Fernwärmeversorger eingesetzten Brennstoffe oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich, so ist der Fernwärmeversorger berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisgleitformeln den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

*Gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) werden die CO_2-Zertifikate ab 2026 nicht mehr zum Festpreis verkauft, sondern müssen innerhalb eines Preiskorridors von 55 bis 65 €/t ersteigert werden. Falls nicht genügend Zertifikate ersteigert werden können, diese für das Jahr 2027 zu einem höheren Preis von bis zu 73 €/t nachbeschafft werden. 2026 lag der Preis immer am oberen Ende des Preiskorridors. Da jedoch nicht genügend Zertifikate in die Versteigerung kamen, muss noch zu einem höheren Preis nachbeschafft werden. Vorläufig haben wir daher für 2027 einen Zertifikatepreis von 67,20 €/t angesetzt. Falls der tatsächliche Preis davon abweicht, wird dieser gegebenenfalls nachberechnet.

Anlage
Entwicklungshistorie der Faktoren für die Ermittlung der Fernwärmepreise im Fernwärmenetz der Stadtwerke Geislingen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.evf.de, per Telefon: 07161 - 6101-235, per E-Mail: kundenservice@evf.de, per Faxabruf 07161 - 6101-449 oder im Kundenzentrum der EVF: Großeislinger Straße 30, 73033 Göppingen

Die Ermittlung der Fernwärmepreise im Fernwärmenetz der Stadtwerke Geislingen basiert auf Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes (destatis) und des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V).

Entwicklungshistorie der Faktoren für die Ermittlung der Fernwärmepreise im Fernwärmenetz der Stadtwerke Geislingen

Basiswerte:

Faktoren	Basiswert
Investitionsgüterindex	111,99
Tarifvertrag TV-V	2.709,10 €
Erdgaspreisindex	232,77
Wärmepreisindex	161,57

Investitionsgüterindex (Inv) – Historie (Basisjahr 2021=100):

Jahr	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
2022 / 2023	109,1	109,4	109,6	111,5	112,0	112,2	112,8	113,0	113,3	113,6	113,7	113,7
2023 / 2024	113,9	114,0	114,1	114,9	115,1	115,3	115,5	115,7	115,9	115,9	116,0	116,0
2024 / 2025	116,2	116,2	116,2	117,1	117,4	117,5	117,8	117,9	117,9	118,0	118,1	118,2
2025 / 2026	118,4	118,4	118,5	119,2	119,4	119,7	120,1	120,2	120,4	120,7	120,9	121,0

Lohn (L) nach Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) - Historie:

2023	2024	2025	2026
2709,10 €	3069,10 €	3273,30 €	3314,22 €

Erdgaspreisindexindex Wiederverkäufer – Historie (Basis 2021=100):

Jahr	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
2022 / 2023	260,6	242,3	229,6	243,3	234,3	224,5	236,4	228,8	228,1	221,1	223,6	220,6
2023 / 2024	224,3	220,2	215,3	193	193,9	194,6	195,4	192	192,2	193,4	200,8	196,9
2024 / 2025	200,1	202,8	202,8	193,4	183,8	178,8	169,2	166,3	167,3	164,2	163,2	161,8
2025 / 2026	160,9	157,3	156,9	156,3	150,5	163,7	164,5	163,9	165	169,7	182,4	197,1

Wärmepreisindex (WM) – Historie (Basis 2020=100):

Jahr	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
2022 / 2023	146,4	153,1	140,5	160,4	160,3	164,0	166,8	168,5	169,6	170,1	169,7	169,4
2023 / 2024	167,8	166,2	163,9	173,3	172,4	172,0	175,9	175,0	174,0	174,7	173,7	172,9
2024 / 2025	171,1	169,9	169,2	167,8	167,2	166,7	166,2	165,9	165,5	165,8	165,6	165,3
2025 / 2026	165,3	165,2	165,2	164,1	163,5	162,9	163,2	163,7	164,1	164,7	165,1	163,1

Quellen für die verwendeten Indizes:

- **Investitionsgüterindex:** https://genesis.destatis.de/datenbank/online/url/332b5ae5
- **TV-V - Tarifvertrag Versorgungsbetriebe – hier sind die gültigen Entgelttabellen aufrufbar:** https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/
- **Erdgaspreisindex Wiederverkäufer – hier befindet sich der Tabellengenerator von DESTATIS, das anzuzeigende Jahr und die Monate sind auswählbar:** https://genesis.destatis.de/datenbank/online/url/c9841a9e
- **Wärmepreisindex**: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html#242156